

Satzung der Stadt Duisburg über die Geldleistung in der Kindertagespflege vom 27.06.2024¹

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 23 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch in der Fassung vom 21.12.2022
- §§ 86 ff. Sozialgesetzbuch - Achtes Buch in der Fassung vom 21.12.2022
- Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 01.08.2022

§ 1 Geltungsbereich

Das Jugendamt gewährt allen Kindertagespflegepersonen eine Geldleistung für Kinder, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Duisburg haben. Die Zuständigkeit richtet sich gemäß §§ 86 ff. SGB VIII nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern.

§ 2 Laufende Geldleistung**(1) Grundsätze**

Für die Kindertagespflege, für die das Jugendamt Duisburg nach §§ 86 ff. SGB VIII zuständig ist, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Duisburg gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Der Antrag auf Geldleistung ist auf der Homepage der Stadt Duisburg hinterlegt. Der Umfang der Betreuungszeiten für jedes Kind richtet sich ausschließlich nach dem Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten.

Die Bewilligung der Geldleistung beginnt ab dem Tag, der im Antrag auf Geldleistung im Einvernehmen mit der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes als Beginn der tatsächlichen Betreuung ausgewiesen und mit den entsprechenden Unterschriften bestätigt wird.

Sofern die Betreuung eines Kindes bis zum 5. Kalendertag eines Monats beginnt, kann die Geldleistung ab dem 1. Tag des Monats gezahlt werden. Entsprechend muss der Antrag auf Geldleistung ausgefüllt sein. Dementsprechend wird der Elternbeitrag erhoben.

Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung in der Regel noch bis zum Ende des Kalendermonats gezahlt, in dem das Kind letztmalig tatsächlich betreut wurde.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, das Betreuungsverhältnis unverzüglich schriftlich mit dem entsprechenden Vordruck als beendet anzuzeigen. Dieser ist auf der Homepage der Stadt Duisburg hinterlegt und ist zwingend zu verwenden.

Das Jugendamt ist in Ausnahmefällen berechtigt, die Auszahlung der Geldleistung mit sofortiger Wirkung einzustellen. Hierzu gehören insbesondere der sofortige Entzug der Pflegeerlaubnis oder die sofortige Kündigung eines Betreuungsverhältnisses im beidseitigen Einvernehmen zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten.

Die Kündigungsfristen in dem privatrechtlichen Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten sind für den Anspruch auf Geldleistung gegen die Stadt Duisburg rechtlich unerheblich.

Änderungen im Umfang der Betreuungszeiten werden zum folgenden Monatsanfang berücksichtigt.

Die Geldleistung wird vollumfänglich ab dem ersten Tag der Betreuung gezahlt, wenn der Jugendhilfeträger Kenntnis von der Betreuung hatte und die Voraussetzungen zur Betreuung entsprechend der aktuellen Fassung der Satzung und Richtlinie der Stadt Duisburg erfüllt sind. Die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem SGB VIII bleiben hiervon unberührt.

(2) Umfang der laufenden Geldleistung

Der Umfang der laufenden Geldleistung richtet sich nach § 23 Abs. 2 SGB VIII sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

Die laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII beinhaltet:

1. Die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen.
2. Die Anerkennung der Förderleistung.
3. Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung.
4. Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.
5. Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz wird eine volle Stunde für jedes zugeordnete Kind pro Woche in Höhe der bewilligten Geldleistung gewährt.

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung sind separat zu beantragen. Der entsprechende Antrag ist auf der Homepage der Stadt Duisburg hinterlegt. Alle Beitragsbescheide der Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung sind unverzüglich an das Jugendamt zu senden.

Die Berechnungsgrundlage und Voraussetzung für die anteilige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung ist die Gewährung der Geldleistung der Stadt Duisburg an die Kindertagespflegeperson, die aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege resultiert. Die Unfallversicherung wird mit einer Höchstversicherungssumme in Höhe von 46.000,00 € übernommen. Alle benannten Versicherungsleistungen werden vom Jugendamt bewilligt.

Es ist zu beachten, dass alle Anträge unverzüglich gestellt werden müssen, da eine rückwirkende Zahlung vor Antragseingang beim Jugendamt Duisburg nicht möglich ist.

Kindertagespflegepersonen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben keinen Anspruch auf Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII.

Sobald eine Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder aus anderen Jugendamtsbereichen betreut, ist dies unverzüglich dem Jugendamt schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) mitzuteilen. Zu den Angaben gehören zwingend Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes sowie Anschrift der Personensorgeberechtigten. Diese Mitteilung sichert unter anderem den interkommunalen Ausgleich gemäß § 49 Abs. 3 KiBiz.

(3) Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der gezahlten Geldleistung unterteilt sich in angemessene Kosten für den Sachaufwand gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII und einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der tatsächlich geleisteten Betreuungszeit des Kindes und der nachgewiesenen Qualifizierung der Kindertagespflegeperson.

Der monatliche Endbetrag pro Kind und Stunde wird mithilfe folgender Formel berechnet:

Wöchentliche Betreuungsstunden + 1 Stunde mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit x Stundensatz x 13 Wochen : 3 Monate = Entgeltsumme Geldleistung pro Kind/Monat

Die Geldleistung unterliegt zum beginnenden Kindergartenjahr ab dem 01.08. einer freiwilligen Erhöhung durch das Jugendamt um 1 %, angerechnet auf die Summe der Geldleistung pro Stunde und Kind, die auf den Anteil der Förderleistung ausgewiesen wird. Die Stadt Duisburg behält sich den Widerruf dieser Erhöhung ausdrücklich vor.

Die Geldleistung wird gemäß § 37 Abs. 1 und 2 KiBiz jährlich vom Land unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die Anpassung wird in jedem Dezember unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten auf der Basis von Jahreswerten über eine einheitliche Fortschreibungsrate festgesetzt. Die Anpassung der Finanzierung erfolgt zum darauffolgenden Kindergartenjahr. Die Erhöhung der Geldleistung wird jeweils hälftig auf die Förderleistung und auf den Sachaufwand umgelegt.

Um die Geldleistung einheitlich zu erhöhen, wird zu Gunsten der Kindertagespflegeperson eine wöchentliche Betreuungszeit von 15 Stunden der Berechnung zu Grunde gelegt. Die daraus resultierende Anpassung der Geldleistung pro Stunde und Kind wird mithilfe folgender Formel berechnet:

Kindpauschale neu - Kindpauschale alt = Erhöhung im Jahr

Erhöhung im Jahr : 12 Monate = monatliche Erhöhung

15 Wochenstunden x 13 : 3 = 65 Stunden im Monat

Monatliche Erhöhung : 65 = Erhöhung durch die Anpassung der Finanzierung

(4) Förderleistung / Sachaufwand

In der Geldleistung pro Stunde und Kind ist eine angemessene Pauschale für die Förderleistung enthalten, die sich aufgrund der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson ergibt.

Ebenfalls beinhaltet die Geldleistung pro Stunde und Kind eine angemessene Pauschale für den Sachaufwand. Ab dem 01.01.2024 beträgt der Sachaufwand 2,30 € pro Stunde und Kind.

Der Begriff „Sachaufwand“ bezieht sich auf die Ausgaben, die für die Betreuung des Kindes oder im Zusammenhang mit der Kindertagespflege anfallen.

Zum Sachaufwand gehören unter anderem: Reinigung der Räume, Wäschereinigung, Betriebsmittel für Büro und Verwaltung, Erhaltungsaufwand, kinderbezogene Einrichtungsgegenstände (Beschaffung, Ersatz und Erhaltung), Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Hygienebedarf, Gebäude- und Hausratversicherung sowie Betriebsunterbrechungsversicherung, Verbrauchskosten wie z.B. Miete, Strom, Wasser, Heizung und/oder Müllgebühren.

Die Höhe der Geldleistung ist den Anhängen zu entnehmen.

(5) Entgeltleistung

Die Kindertagespflegepersonen erhalten, entsprechend ihrer nachgewiesenen Qualifizierung(en), anhand von vier Qualifizierungsstufen die Geldleistung:

Qualifizierung I	<p>Kindertagespflegepersonen mit einem Abschluss nach dem DJI-Curriculum</p> <p>Pädagogische Fachkräfte* ohne eine Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum</p> <p>Kinderpfleger*innen, die in ihrer Berufsausbildung den ersten Teil der QHB-Qualifizierung (tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung über 160 UE) absolviert haben</p> <p>Kindertagespflegepersonen mit Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege, die über den ersten Teil der QHB-Qualifizierung verfügen</p>
Qualifizierung II	<p>Pädagogische Fachkräfte* mit der 80-stündigen Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum</p> <p>Kindertagespflegepersonen mit dem anerkannten Abschluss der U3-Fachkraft</p>
Qualifizierung III	<p>Anerkannter Abschluss mit QHB-Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege (300 UE)</p>
Qualifizierung IV	<p>Pädagogische Fachkräfte* mit der 80-stündigen QHB-Qualifizierung</p> <p>Kindertagespflegepersonen mit QHB-Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege (300 UE) und dem anerkannten Abschluss der U3-Fachkraft</p>

*Pädagogische Fachkräfte müssen den Vorgaben der Personalverordnung des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Für eine Betreuung am Wochenende (ab vier Stunden durchgehende Betreuungszeit) erhalten die Kindertagespflegepersonen zuzüglich zum regulären Stundensatz eine Pauschale in Höhe von 25,00 € pro Kind und Betreuungstag. Übernachtungen werden nach der jeweiligen Qualifizierung pro Stunde und Kind vergütet.

§ 3 Sonderleistungen / freiwillige Leistungen der Stadt Duisburg

(1) Mietkostenzuschuss

Eine Übernahme der Mietkosten ist nur im Einzelfall und nach Prüfung jugendhilfe-planerischer Aspekte möglich. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Zusatzleistung des Jugendamtes.

Alle drei folgenden Voraussetzungen müssen bei Großtagespflegen und außerhäusigen Kindertagespflegen erfüllt sein:

1. Bedarf an Betreuungsplätzen, welcher durch die Jugendhilfeplanung bestätigt werden muss.
2. Eine durch das Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz erteilte Bauabnahme im Rahmen einer Nutzungsänderung mit abschließender Bauzustandsbesichtigung.
3. Die Kindertagespflegeperson verfügt über das Bundeszertifikat nach dem QHB oder die Kindertagespflegeperson kann das Bundeszertifikat nach DJI-Curriculum nachweisen und war bereits vor dem 01.08.2022 in Duisburg tätig.

Mietkostenzuschuss kann nur den Kindertagespflegepersonen auf Antrag gewährt werden, die für die Betreuung von Kindern geeignete Räumlichkeiten angemietet haben und die Aufwendungen, die aus dem Mietverhältnis entstehen, selbst tragen. Die Nutzung der Räumlichkeiten dient ausschließlich der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege. Es müssen mehr als die Hälfte der Betreuungsplätze für die Betreuung von Kindern, die dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Duisburg zuzuordnen sind, von der Kindertagespflegeperson genutzt werden.

Die Kindertagespflegeperson muss diese Räumlichkeiten der Kindertagespflege selbst nutzen und im (Unter-)Mietverhältnis stehen (Ausnahme siehe § 4 Anstellungsträger).

Die Entscheidung über die Kostenübernahme und die Einschätzung über die Angemessenheit der Höhe der Mietkosten bei Neueröffnungen obliegt dem Jugendamt. Richtschnur für eine angemessene Kaltmiete ist der ortsübliche Mietspiegel, maximal 9,20 €/qm. Bei neun Plätzen in einer Großtagespflege werden maximal 1.160,00 € Miete erstattet. Bei fünf Plätzen in einer außerhäusigen Kindertagespflege werden maximal 644,00 € erstattet.

Kindertagespflegepersonen, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Duisburg innerhäusig betreuen, erhalten einen monatlichen Mietkostenzuschuss in Höhe von 100,00 €. Es müssen mehr als die Hälfte der Betreuungsplätze für die Betreuung von Kindern, die dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Duisburg zuzuordnen sind, von der Kindertagespflegeperson genutzt werden. Kindertagespflegepersonen, die außerhalb der Stadt Duisburg ein dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Duisburg zuzuordnendes Kind betreuen, erhalten keinen Mietkostenzuschuss für ihre Räumlichkeiten.

Für im Eigentum stehende Räumlichkeiten (Grundbucheintragung) wird kein Mietkostenzuschuss in vollem Umfang gewährt, auch wenn diese die Voraussetzungen einer Großtagespflege oder außerhäusigen Kindertagespflege erfüllen. In diesem Fall erhält die Kindertagespflegeperson einen monatlichen Mietkostenzuschuss in Höhe von 100,00 €. Hierfür müssen durchgehend mehr als die Hälfte der Betreuungsplätze für die Betreuung von Kindern, die dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Duisburg zuzuordnen sind, genutzt werden. Kindertagespflegepersonen, die außerhalb der Stadt Duisburg, ein dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Duisburg zuzuordnendes Kind betreuen, erhalten keinen Mietkostenzuschuss für ihre im Eigentum befindlichen Räumlichkeiten.

Für Kinder, die dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Duisburg zuzuordnen sind, die in einer anderen Stadt in angemieteten Räumen (Großtagespflege/ außerhäusige Kindertagespflege) betreut werden, wird auf Antrag eine Mietkostenpauschale von maximal 70,00 € im Monat pro Kind gewährt, sofern die betreuende Kindertagespflegeperson Mietaufwendungen hat und diese nicht vom zuständigen Jugendamt vor Ort getragen werden. Die Summe der gewährten Beiträge als Mietkostenzuschuss verschiedener Jugendämter darf die tatsächliche Kaltmiete nicht überschreiten. Die Betreuung muss mindestens für einen vollen Kalendermonat tatsächlich erfolgt sein.

(2) Fehl- und Ausfallzeiten

Die Geldleistung wird bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson bis zu 45 Tagen im Kalenderjahr ab dem 01.01.2024 (ausgehend von einer 5-Tage-Woche) weitergezahlt, auch wenn keine Betreuung stattfindet. Bei einem regelmäßigen Betreuungsumfang von weniger als fünf Tagen pro Woche und/oder zwölf Monaten pro Kalenderjahr verringert sich die Anzahl der Tage entsprechend. Von diesen 45 Ausfalltagen können höchstens 30 Tage als Urlaubs-, Fortbildungs- und/oder Konzeptionstage angesetzt werden. Diese Tage sollen mit den Personensorgeberechtigten frühzeitig abgesprochen werden. Die übrigen Tage setzen sich aus Krankheits- und/oder Streiktage zusammen.

Von den 45 Tagen werden 30 Tage sowohl an die Kindertagespflegeperson als auch an die Vertretung gezahlt.

Die Geldleistung wird bei vorübergehender oder fortlaufender Krankheit bzw. Abwesenheit eines Kindes bis zu einer Dauer von insgesamt sechs Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt. Nach sechs Wochen durchgehender Abwesenheit des Kindes besteht kein Anspruch mehr auf Weiterzahlung der Geldleistung.

Geplante oder nicht geplante Schließungszeiten sowie Brückentage sind als Ausfallzeiten zu werten, wenn tatsächlich keine Betreuung stattfindet.

Brauchtumstage wie Rosenmontag, Heiligabend und Silvester sind keine Ausfallzeiten.

Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (ausgehend von einer 5-Tage-Woche) ab 46 Tage sind unverzüglich und unaufgefordert dem Jugendamt anzuzeigen. Mit Beginn des 46. Ausfalltages besteht kein Anspruch mehr auf Weiterzahlung der Geldleistung. Durchgehende Fehlzeiten eines Kindes über sechs Wochen sind ebenfalls unverzüglich und unaufgefordert dem Jugendamt anzuzeigen.

Alle Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht unverzüglich anzuzeigen. Ausgenommen hiervon ist die Kindertagespflegeperson bei einem Anstellungsträger, für den die Bindungspauschale der Springertätigkeit bewilligt wird. Ferner ist eine Gesamtaufstellung der Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson für ein Kalenderjahr bis zum 28.02. des Folgejahres einzureichen. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage der Stadt Duisburg hinterlegt. Das Jugendamt behält sich vor, die laufende Geldleistung spätestens ab dem 01.05. eines jeden Jahres bis zur Nachholung dieser Mitwirkungspflicht zurückzuhalten, sofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wurde.

Zu Unrecht gezahlte Geldleistungen sind von den Kindertagespflegepersonen zurückzuerstatten.

Die Rückforderungssumme wird anteilig anhand der Banktage (30 Tage je Monat) berechnet. Auf Ausfalltage, auf die kein Anspruch auf die Geldleistung besteht, werden Feiertage, Brauchtumstage und Wochenenden mitgezählt und zurückgefordert. Kindertagespflegepersonen, die an einem Arbeitstag vor und einem Arbeitstag nach Feiertagen, Brauchtumstagen und Wochenenden Ausfalltage haben (ab dem 46. Ausfalltag) haben keinen Anspruch auf Bezahlung für diese genannten Tage.

Entgeltsumme Geldleistung pro Kind/Monat : 30 Tage = Rückforderungssumme pro Tag

Rückforderungssumme pro Tag x Ausfalltage = Endsumme Rückforderung

Wurde die Betreuung eines gesamten Kalendermonats nicht angeboten, wird die gesamte Geldleistung für diesen Monat zurückgefordert.

Die gesetzlichen Voraussetzungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Weiterbildung und Supervision

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, nach § 21 Abs. 3 KiBiz Fortbildungen von mindestens fünf Stunden im Jahr vorzuweisen.

Bei der Neuerteilung der Pflegeerlaubnis ist eine aktuelle Konzeption einzureichen. Zudem ist innerhalb der Gültigkeit der Pflegeerlaubnis eine Fortbildung zum § 8a SGB VIII zu besuchen.

Für aufgabenspezifische Fort- und Weiterbildungen sowie für Supervisionen wird ein jährlicher Zuschuss im Kalenderjahr von maximal 200,00 € gewährt. Dies ist nur unter Verwendung des entsprechenden Formulars auf Antrag möglich. Der Antrag ist auf der Homepage der Stadt Duisburg hinterlegt. Der Zuschuss gilt für das Kalenderjahr, in dem der letzte Fortbildungstag liegt.

Die Genehmigung der Kostenübernahme ist im Vorfeld mit der zuständigen Fachberatung zu klären.

Der Antrag inklusive der Anlagen (Teilnahmebescheinigung, Rechnung und Überweisungsnachweis) muss spätestens bis zum 31.03. eines Jahres für das vergangene Kalenderjahr gestellt und beim Jugendamt Duisburg eingegangen sein.

(4) Qualifizierung nach QHB – Qualität in der Kindertagespflege

Der Duisburger Bildungsträger VHS bietet die Qualifizierung nach „QHB – Qualität in der Kindertagespflege“ über 300 Unterrichtseinheiten an. Auf Antrag des/der Teilnehmer*in zur erstmaligen Tätigkeitsaufnahme werden die Kursgebühren ab dem 01.01.2024 vollständig übernommen. Somit entstehen keinerlei Kosten für die Teilnehmer*innen für den Kurs. Für die Übernahme der Kursgebühren, verpflichten sich die Kindertagespflegepersonen für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten in Duisburg in der Kindertagespflege tätig zu sein. Während dieses Zeitraums müssen außerdem mehr als die Hälfte der Betreuungskinder der örtlichen Zuständigkeit der Stadt Duisburg zugeordnet sein.

Verstößt die/der Kindertagespflegeperson/Teilnehmer*in gegen die vereinbarten Kooperationsbedingungen oder Auflagen, insbesondere wenn er/sie den Qualifizierungskurs vorzeitig abbricht oder nicht 36 Monate in der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich der Stadt Duisburg tätig ist, behält sich das Jugendamt vor, den Bewilligungsbescheid (teilweise) zu widerrufen. In diesen Fällen ist der Zuschuss anteilmäßig zurückzuerstatten. Anteilmäßig heißt hierbei eine ratielle Verminderung des Rückzahlungsbetrages pro Monat des bestehenden Rechtsverhältnisses zwischen Kindertagespflegeperson und der Stadt Duisburg. Näheres wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

Sollte eine Person aus persönlichen Gründen die Qualifizierung bei einem anderen Bildungsträger als der VHS Duisburg durchführen, werden Kosten in Höhe der tatsächlich anfallenden Kursgebühren übernommen, wenn die VHS Duisburg innerhalb von neun Monaten nach dem persönlichen Gespräch des Eignungsfeststellungsverfahrens keinen Qualifizierungsplatz anbieten kann und aus jugendhilfeplanerischer Sicht ein Ausbaubedarf an U3-Plätzen in der Kindertagespflege besteht.

(5) Qualifizierung nach dem QHB für pädagogische Fachkräfte und für Kinderpfleger*innen

Pädagogische Fachkräfte, die die Tätigkeit der Kindertagespflege in Duisburg aufnehmen, müssen eine 80-stündige Qualifizierung nach dem QHB vorweisen oder innerhalb eines Jahres nach Tätigkeitsbeginn damit beginnen.

Das Jugendamt zahlt nach erfolgreichem Kursabschluss und der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme in der Kindertagespflege eine Rückerstattung der Kursgebühr in Höhe von 1000 €. Für die entsprechende Übernahme der Kursgebühren, verpflichten sich die Kindertagespflegepersonen für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten in Duisburg in der Kindertagespflege tätig zu sein. Während dieses Zeitraums müssen außerdem mehr als die Hälfte der Betreuungskinder der örtlichen Zuständigkeit der Stadt Duisburg zugeordnet sein.

Verstößt die/der Kindertagespflegeperson/Teilnehmer*in gegen die vereinbarten Kooperationsbedingungen oder Auflagen, insbesondere wenn er/sie den Qualifizierungskurs vorzeitig abbricht oder nicht 12 Monate in der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich der Stadt Duisburg tätig ist, behält sich das Jugendamt vor, den Bewilligungsbescheid (teilweise) zu widerrufen. In diesen Fällen ist der Zuschuss anteilmäßig zurückzuerstatten. Anteilmäßig heißt hierbei eine ratielle Verminderung des Rückzahlungsbetrages pro Monat des fortbestehenden Rechtsverhältnisses zwischen Kindertagespflegeperson und der Stadt Duisburg. Näheres wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

Diese Rückerstattungsgrundlage und Regelung über den Kooperationsvertrag gilt auch für Kinderpfleger*innen, die als Kindertagespflegeperson in Duisburg erstmalig tätig werden, deren Ausbildung den ersten Teil der QHB-Qualifizierung (tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung über 160 UE) beinhaltet. Diese Berufsgruppe muss die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung über 140 Unterrichtseinheiten innerhalb von einem Jahr nach Tätigkeitsbeginn vorweisen oder diese innerhalb eines Jahres nach Tätigkeitsbeginn anfangen.

§ 4 Anstellungsträger

Anstellungsträger, die in Duisburg und für das Jugendamt der Stadt Duisburg tätig sind, benötigen für den Erhalt des Mietkostenzuschusses für den dafür notwendigen Antrag einen gültigen Mietvertrag. Die Mietzahlung wird direkt an den Anstellungsträger gezahlt. Kann der Anstellungsträger aufgrund eines Personalwechsels das Betreuungsangebot in den angemieteten Räumlichkeiten nicht aufrechterhalten oder nicht im vollen Umfang anbieten, wird die Mietzahlung für drei Monate nach der Reduzierung des Betreuungsangebots weiter gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mietzahlung bis zu insgesamt sechs Monate weiterbewilligt werden. Die Entscheidung obliegt der zuständigen Fachberatung im Jugendamt.

Jeder Anstellungsträger ist gesetzlich verpflichtet, den Arbeitgeberanteil für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für seine angestellten Kindertagespflegepersonen zu zahlen. Das Jugendamt übernimmt die Sozialversicherungsbeiträge für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung des Arbeitgeberanteils sowohl für Kindertagespflegepersonen mit zugeordneten Kindern als auch für Springer*innen. Hierfür sind die Nachweise über die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge vorzulegen. Die Zahlung erfolgt ab Antragstellung.

Auf die Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff. SGB I wird ausdrücklich hingewiesen.

(1) Bindungspauschale

Das Jugendamt ist nach § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII und § 23 Abs. 2 KiBiz verpflichtet, bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

Sollten Betreiber von Großtagespflegen oder außerhäusigen Kindertagespflegen die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 6 KiBiz als Anstellungsträger erfüllen, besteht ein Anspruch auf die Bindungspauschale, wenn ein/e bereits vorhandene/r Springer*in angestellt ist und folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Dem Jugendamt liegt ein unterschriebener Kooperationsvertrag als Anstellungsträger vor.
2. Der Anstellungsträger erkennt den Vertrag der Bindungspauschale an.
3. Die Springertätigkeit wird durch Vorlage eines gültigen Arbeitsvertrages nachgewiesen.
4. Der/die Springer*in ist zu einer bestimmten Großtagespflege oder außerhäusigen Kindertagespflege zugeordnet.
5. Der/die Springer*in darf nicht länger als ein Monat am Stück in einer Großtagespflege bzw. in einer außerhäusigen Kindertagespflege als Vertretung einer Kindertagespflegeperson eingesetzt werden.
6. Sämtliche geplante Ausfalltage sind rechtzeitig mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen. Der Antrag auf Geldleistung für Kindertagespflege für Kinder, die bereits in Kindertagespflege betreut werden, kann nicht gestellt werden.
7. Bei längerer Krankheit des/der Springer*in nach der insgesamt sechsten Woche im Kalenderjahr entfällt der pauschalierte Betrag für die Dauer der Krankheit.

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfällt der Anspruch auf die Gewährung des pauschalierten Betrages mit dem Datum des Vertragsendes. Der Anstellungsträger hat das Jugendamt unverzüglich über die Vertragsbeendigung in Kenntnis zu setzen.

Die monatliche Höhe der Summe der gewährten Pauschalen darf die Höhe des Bruttoarbeitsentgelts des/der Springer*in nicht übersteigen.

Die Bindungspauschale beträgt:

- monatlich für jede Großtagespflege 200,00 €
- monatlich für jede außerhäusige Kindertagespflege 150,00 €

§ 5 Ausschluss privater Zuzahlungen

Über die Entgeltleistung des Jugendamtes hinaus sind gemäß § 51 KiBiz keine privaten Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten gestattet.

Die Erhebung von Zuzahlung durch eine Kindertagespflegeperson kann eine Einstellung/Ablehnung der laufenden Geldleistung zur Folge haben.

Ausgenommen ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten. Angemessene Verpflegungskosten orientieren sich an der gängigen Praxis der Duisburger Kindertagesbetreuung und der tatsächlichen Betreuungszeit.

§ 6 Auszahlung der Beträge

Die Geldleistung wird monatlich im Voraus an die Kindertagespflegeperson bzw. an den Anstellungsträger gezahlt. Ausnahmen sind Krankheits-, Urlaubsvertretung und Ferienbetreuung. Diese werden im Nachgang nach Beendigung der Vertretung oder Betreuung erstattet. Die Vertretungsanträge müssen spätestens 30 Tage nach Beendigung der Betreuung beim Jugendamt eingegangen sein. Bei verspätetem Eingang besteht kein Anspruch.

§ 7 Erstattung und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung einer zu Unrecht erbrachten Leistung richtet sich insbesondere nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 45, 48, 50 SGB X (Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen).

§ 8 Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen

Während der laufenden Kindertagespflege sind die Kindertagespflegepersonen verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen, die sich auf die Gewährung der Geldleistung auswirken können. Dies gilt insbesondere für Änderungen des Betreuungszeitraums wie z.B. Aufnahmedatum, Beendigungsdatum, Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit, Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses oder der selbständigen Tätigkeit, Aufnahme einer zusätzlichen Tätigkeit, Wechsel der Kindertagespflegeperson, Wohnungswechsel der Kindertagespflege/-person oder des Kindes und/oder der Personensorgeberechtigten. Hierzu gehört ebenso die Übersendung der Übersicht der Ausfall- und Schließungszeiten. Die Kindertagespflege/-person muss dafür Sorge tragen, die endgültigen und einkommensgerechten Beitragsbescheide der Sozialleistungsträger unverzüglich zuzusenden.

Auf die Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff. SGB I wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 9 Impfschutz

Gemäß § 12 KiBiz muss ein Impfschutz gegen Masern auch bei Kindern in der Kindertagespflege vorliegen. Sollte dieser nicht vorliegen bzw. binnen vier Wochen nicht nachgeholt werden, so verfällt der Anspruch auf das Betreuungsverhältnis und die Geldleistung wird unmittelbar eingestellt bzw. Anträge auf Geldleistung werden im Falle des fehlenden Nachweises der entsprechenden Impfung für vier Wochen befristet bewilligt. Das Gesundheitsamt der Stadt Duisburg hat nach den gesetzlichen Vorgaben das Jugendamt mit der Aufgabe beauftragt, bei allen neu aufgenommenen Kindern in der Kindertagespflege den Masernschutz zu überprüfen. Der Impfnachweis jedes zu betreuenden Kindes erfolgt durch die Kindertagespflegeperson gegenüber dem Jugendamt. Die Kindertagespflegepersonen haben die vertraglichen Voraussetzungen für den zu erbringenden Nachweis der Impfung mit den Personensorgeberechtigten insbesondere im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Hinweise und Vorgaben zu schaffen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Duisburg über die Geldleistung in der Kindertagespflege des Ratsbeschlusses vom 12.06.2023 außer Kraft. Der § 3 Abs. 4 und 5 tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Der § 3 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Anhang 1

Ab dem 01.01.2024 gelten folgende Stundensätze:

Qualifizierung I [*]	Qualifizierung II [*]	Qualifizierung III	Qualifizierung IV [*]
4,87 €	5,94 €	5,40 €	6,47 €
Förderleistung 2,57 € Sachaufwand 2,30 €	Förderleistung 3,64 € Sachaufwand 2,30 €	Förderleistung 3,10 € Sachaufwand 2,30 €	Förderleistung 4,17 € Sachaufwand 2,30 €
0,86 € zusätzlich pro Stufe für die Betreuung von Kindern mit anerkanntem erhöhtem Förderbedarf (mit entsprechender Qualifizierung)			

*siehe Personalverordnung des Landes NRW / § 21 Abs. 1 KiBiz

Anhang 2

Der Betrag der Entgeltleistung unterliegt einer jährlich 1-prozentigen Erhöhung durch die Stadt Duisburg und einer jährlichen Anpassung der Finanzierung gemäß § 37 KiBiz und § 2 (3) der Satzung der Stadt Duisburg über die Geldleistung in der Kindertagespflege.

Ab dem 01.08.2024 gelten folgende Stundensätze:

Qualifizierung I [*]	Qualifizierung II [*]	Qualifizierung III	Qualifizierung IV [*]
5,06 €	6,14 €	5,59 €	6,67 €
Förderleistung 2,69 € Sachaufwand 2,37 €	Förderleistung 3,77 € Sachaufwand 2,37 €	Förderleistung 3,22 € Sachaufwand 2,37 €	Förderleistung 4,30 € Sachaufwand 2,37 €
1,28 € zusätzlich pro Stufe für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf (mit entsprechender Qualifizierung)			

*siehe Personalverordnung des Landes NRW / § 21 Abs. 1 KiBiz

Anhang 3

Der Betrag der Entgeltleistung unterliegt einer Erhöhung durch die Stadt Duisburg um 7% ausgewiesen auf die Förderleistung.

Ab dem 01.01.2025 gelten folgende Stundensätze:

Qualifizierung I [*]	Qualifizierung II [*]	Qualifizierung III	Qualifizierung IV [*]
5,41 €	6,57 €	5,98 €	7,14 €
Förderleistung 3,04 € Sachaufwand 2,37 €	Förderleistung 4,20 € Sachaufwand 2,37 €	Förderleistung 3,61 € Sachaufwand 2,37 €	Förderleistung 4,77 € Sachaufwand 2,37 €
1,37 € zusätzlich pro Stufe für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf (mit entsprechender Qualifizierung)			

*siehe Personalverordnung des Landes NRW / § 21 Abs. 1 KiBiz